Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

36. Sitzung, 27.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Zweite Lesung des Entwurfs der Strafprozeßordnung.
2) Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Baulasten der evangelischen und katholischen Schulgemeinden.
Eventuell
3) Berathung des Verkoppelungsgesetzes.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische die Regierungscommissäre Bucholtz und Runde. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Klävemann abgefaßten Protokolls, zeigt der Präsident als eingegangen an ein Gesuch verschiedener Bewohner der Stadt Eutin, enthaltend eine Beschwerde dagegen, daß sie zwangsweise angehalten wären, der Post in Eutin ihre Pferde zur Disposition zu stellen. Sie hätten bei allen drei Verwaltungsinstanzen kein günstiges Gehör gefunden und sähen sich genöthigt, sich dieserhalb jetzt beschwerend an den Landtag zu wenden. (An den Petitionsausschuß.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung: zweite Lesung des Entwurfs der Strafprozeßordnung.

Es waren zur zweiten Lesung Anträge nur Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung gestellt worden, über die, weil nur auf Wiederherstellung des Entwurfs gerichtet, eine neue Berathung nicht stattfindet, sondern sofort abgestimmt wird.

Diese Anträge der Staatsregierung:

fallen zu lassen die Beschlüsse zu Antrag

Nr. 2.

die Art. 317. §. 2., 318., 319., 350., §. 2. und 416. Z. 7. zu streichen.

Nr. 3.

dem Art. 323. als §. 3. folgenden Satz hinzu zu fügen:

Sollte jedoch der Vorsitzende bei der Darstellung des Sachverhaltes sich nicht lediglich an das halten, was bei der mündlichen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen, so hat jede Partei das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen.

Nr. 5.

Im Art. 431. a. im §. 1. in der ersten Zeile das Wort „allen" zu streichen, und dem §. 2. am Ende folgenden Zusatz zu geben:

„Zum Zwecke der Erwirkung eines Ausspruches des Oberappellationsgerichts, daß ein Freigesprochener zu verurtheilen, oder ein nur mit einer Vergehensstrafe Belegter mit einer Verbrechensstrafe zu belegen gewesen wäre, findet diese Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht statt."

Nr. 6.

in Anlage II. den Art. 2. unter Z. 1. folgendermassen zu fassen:

„1) im activen Militairdienste stehende Stabsofficiere,"

und den Entwurf in den betreffenden Artikeln anzunehmen,

werden abgelehnt.

Hierauf wird der ganze Strafproceßordnungsentwurf im Ganzen angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Baulasten der evangelischen und katholischen Schulgemeinden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Präsident bemerkt, daß es der Ausschuß zweckmäßig gehalten habe, zunächst über die eingegangenen Petitionen zu zu referiren, und fordert den Berichterstatter auf, den betreffenden Theil des Berichts zu verlesen.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Bevor ich anfange zu verlesen, erlauben Sie mir, meine Herren! noch Einiges zu bemerken. Zunächst daß am Ende des Art. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfs sich ein Druckfehler findet, welcher der Berichtigung bedarf. Es steht dort „nachbarlich" und es soll heissen „nachbargleich." Sodann habe ich mitzutheilen, daß nachträglich, nachdem der Bericht bereits abgestattet war, noch 4 Petitionen eingegangen sind, mit deren Inhalt ich Sie noch bekannt machen muß. Die erste Petition ist aus der Bauerschaft Ahausen und Osteressen, Amts Löningen. Die Petenten beschweren sich in ihrer Petition darüber, daß die Lehrergehalte im Schulgesetze zu hoch gegriffen seien, und daß es besonders drückend falle, daß die Gehalte der Lehrer nach der Anzahl der in der Schulacht wohnenden Familien bemessen werden, ferner beschweren sie sich über die Sommerschule und den Schulzwang. Die Petenten wünschen in dieser Beziehung, daß den Kindern zwar Gelegenheit geboten werde, auch im Sommer, und zwar selbst die ganzen Tage, wie im Winter die Schule zu besuchen, daß aber die Kinder der kleinen Leute von dem Schulbesuch im Sommer ganz dispensirt werden können. In diesen gedachten Punkten wünschen sie die Revision des Schulgesetzes. Die zweite Petition ist aus der Schulacht Bakum. Nach dieser Petition besteht die Schulacht Bakum aus **76** Vollerbenstellen, mehrere Besitzer von solchen Stellen wohnen aber im Auslande, und die Petenten beklagen sich, daß diese im Auslande wohnenden Besitzer von Stellen, welche innerhalb ihrer Schulachtsgränzen belegen sind, zu den Schullasten nichts beitragen, während die Kinder ihrer vermögenslosen Heuerleute die Schule füllten, und die Gehalte der Lehrer in die Höhe trieben. Sie bitten daher, zu bestimmen: „daß künftig die auswärts wohnenden Eigenthümer von Liegenschaften zu allen Schullasten derjenigen Schulacht beitragen müssen, in welcher, wenn auch nicht ihre eigenen, doch die Kinder ihrer Heuerleute unterrichtet werden." Die dritte Petition ist aus der Schulacht Brokstreek, Kirchspiels Essen, Amts Löningen. Sie will daß die Forensen zu den Schullasten herangezogen werden, und daß diejenigen, deren Kinder die Schule einer Schulacht regelmäßig besuchen, auch zu dieser Schulacht selbst gelegt werden. Die Petenten verlangen somit eine Abänderung des Artikels des Schulgesetzes, in welchem vorgeschrieben wird, daß es zulässig sei, anzuordnen von Seiten des Oberschulcollegiums, daß es einzelnen Kindern der Schulacht A. gestattet werde, die Schule der Schulacht B. zu besuchen, vorausgesetzt daß die Schullasten der Schulacht B. dadurch nicht vergrößert werden. Die vierte Petition endlich ist eingereicht von einem Grundbesitzer auf dem Ammerlande. Dieser wünscht die Dispensation seines schulpflichtigen Viehhirten von der Sommerschule. Er meint, daß viele Eltern ihre Kinder in der Sommerzeit mit zur Arbeit gebrauchen müssen, und findet es unbillig, daß sie nach dem Schulgesetze nicht das Recht dazu haben sollen. „Wozu doch ein solches Gesetz" sagt er: „das in das heilige Recht ehrbarer Eltern greift? welche gern durch Hülfe ihrer Kinder sich mit Ehre durch die Welt schlagen wollen. Laßt dieses Gesetz nur für schlechte Leute, welche ihre Kinder als Vagabonden sich umhertreiben lassen, gelten. Darum bitte ich die hohen Stände, um alle guten gebundenen Hände zu lösen, und die noch ungebundenen bösen zu binden. Meine Ansicht über die Gelehrtheit ist diese, daß ein Mensch bei einem schlechten Charakter und Glauben eher zu viel lernt als bei guten genannten Eigenschaften zu wenig. Und so bitte ich auch für unsere hochzulobende und weise Regierung, Ihr die gebundenen Hände von 1849 zu lösen, auf daß sie jeden Augenblick Gutes ausrichten kann" u. s. w., was hier nicht mehr zur Sache gehört. — Diese Petitionen würden wohl mit den übrigen an die Großherzogliche Staatsregierung abzugeben sein.

Der Bericht also, welchen ich vom Herrn Präsidenten aufgefordert bin Ihnen vorzulesen, lautet, wie folgt: „zu Art. 50." u. s. w. S. 787., 1. Sp. bis zu den Worten „einige Stellen zu verlesen". Ich weiß nicht, ob die Herren wünschen, daß dieses geschehe.

Präsident: Die möglichste Kürze wäre wünschenswerth.

Berichterst. Abg. Klävemann verliest aus mehreren Petitionen die hier einschlagenden Stellen, und fährt sodann im Verlesen des Ausschußberichts weiter fort: „der Ausschuß kann" u. s. w. S. 787. Sp. 1. bis zum Antr. 1. auf Sp. 2. daselbst, einschließlich.

Abg. **Pancratz**: Ich stimme diesem Antrage bei im Allgemeinen, nur der letzte Theil, der über die Verpflichtung der Lehrer spricht, entspricht nicht ganz meiner Ansicht, d. h. ich möchte nicht, daß gerade die Verpflichtung so ausgesprochen würde, wie es hier beantragt ist. Ich finde es mehr angemessen, wenigstens würde ich lieber dafür stimmen, wenn der Antrag so gestellt würde, daß die Anordnung demselben ganz entsprechen kann. Ich erlaube mir deshalb einen Abänderungsantrag zu der zweiten Hälfte des Antrags Nr. 1. zu stellen. Er lautet:

„Zu Antrag 1. wird beantragt:

den letzten Theil des Antrags nach „verpflichtet werden" in folgender Fassung anzunehmen:

„auch während des Sommers einen Unterricht bis zu der für die Winterschule angeordneten Stundenzahl zu ertheilen, wenn zu einem solchen Unterrichte Kinder in angemessener Zahl angemeldet werden.

Der Antrag des Abg. Pancratz wird genügend unterstützt.

Abg. **v. Berg**: Ich möchte dem Ausschusse den Wunsch aussprechen, diesen Antrag, der offenbar zwei Sachen befaßt, auch in zwei Theile zu theilen, den ersten Theil, der sich auf die Petitionen bezieht und den zweiten, der die Verpflichtung des Lehrers bespricht, denn es könnte auf die Abstimmung von Einfluß sein, ob man über das Ganze oder über beide

Landesbibliothek Oldenburg

Theile besonders abstimmen hätte. Der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt ist, scheint eigentlich die Sache allgemein so aufzufassen, wie sie in den protestantischen Landestheilen jetzt liegt: die Sommerschule soll darnach in der Regel eine volle Schule sein und es sollen von dieser vollen Sommerschule nur Dispensationen eintreten können. So glaube ich den Antrag auffassen zu können. Die Modification, die der Abg. Pancratz vorschlägt, scheint mir durchaus zweckmäßig, denn es könnte allerdings sonst ein Resultat herauskommen, was den Lehrer außerordentlich bedrücken würde, wenn näm. z. B. 2 oder 3 Schüler kämen und der Lehrer diesen den ganzen Sommer hindurch den vollen Untereicht ertheilen müßte.

Abg. **Ferneding**: Die unpassende Zeit der Schulstunden führt dahin, daß manche unbemittelte Eingesessenen, welche 5 bis 8 Kinder haben, dieselben sämmtlich bis zum vierzehnten Jahre im Hause behalten müssen. Manche Eltern haben aber für alle ihre Kinder kein Brod, keine Arbeit; die Folge davon wird daher sein, daß sehr Viele der Armencasse zur Last fallen werden. Gewiß ist es sehr hart, daß durch so strenge Maßregeln Familien in Armuth gestürzt werden. Vielleicht wäre es daher wohl vorzuziehen, daß die alten Münsterschen Schulgesetze bei uns in Kraft blieben, wo der Schulinspector die nach örtlichen Verhältnissen passende Zeit der Schulstunden bestimmte, auch die Macht hatte, bei den Unbemittelten eine Ausnahme zu machen. Im Münsterlande auf dem sterilen Boden liegt ein ganz anderes Verhältniß vor als in der Marsch, im Sommer arbeitet Alles, Jung und Alt, der Mensch gönnt sich kaum die nöthige Ruhe. Die unbemittelten Leute, welche viele Kinder haben, vermietheten sonst ihre Kinder als Kinderwärterin oder als Kuhhirt, wo sie dann Kost und auch einigen Lohn verdienten, dann ließen die Miethherren auch die Kinder die von dem Schulinspector angewiesene Stunde nach der Schule gehen, aber bei den jetzigen Einrichtungen der Schulzeit kann kein Unbemittelter seine Kinder vermiethen, er muß sie zu Hause behalten. Die weitere Folge davon wird sein, daß diejenigen Familien, welche nur eben die Mittel haben, auswandern werden, der Grundbesitzer aber wird, sobald ein Haus leer wird, abbrechen, denn er denkt, es ist besser, das Land brach liegen zu lassen und theils zur Weide zu benutzen, als an eine arme Familie zu vermiethen, welche er noch obendrein zu ernähren hat.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Der Ausschuß hat seinen Antrag in keinem andern Sinne stellen wollen, als wie später von den Abg. Pancratz und v. Berg derselbe commentirt oder modificirt worden ist. Ich glaube, daß von Seiten des Ausschusses, wenn nicht einige Mitglieder dagegen remonstriren sollten, kaum etwas dagegen zu erinnern gefunden werden mag, den Verbesserungsantrag des Abg. Pancratz anzunehmen und den Ausschußantrag im Uebrigen in zwei Theilen zur Abstimmung kommen zu lassen.

Abg. **Ahlhorn**: Ich muß mich für den Antrag des Ausschusses erklären, der Antrag des Abg. Pancratz ist von demselben sehr verschieden, derselbe geht dahin, der Lehrer ist nur dann verpflichtet zu unterrichten, wenn sich eine genügende Anzahl von Kindern dazu anmeldet. Wenn aber auch bloß zwei oder drei Familien ihre Kinder in die Schule schicken wollen, so ist der Schullehrer verpflichtet, diese Kinder zu unterrichten, hierin kann ich auch keinen großen Uebelstand finden. Denn was ist eine genügende Anzahl, sind das 20, 30 oder 40 Kinder? Ueberdem bezieht ja der Schullehrer einen hohen Gehalt wie früher und muß darum auch seiner Verpflichtung nachkommen. Ich sehe aber auch keinen Grund zu einem Unterschiede zwischen den katholischen und evangelischen Landestheilen, in den evangelischen ist der Schullehrer verpflichtet, alle Tage (mit geringen Ausnahmen) Schule zu halten, folglich muß dieses auch in den katholischen Landes der Fall sein.

Präsident: Ein Protestationsrecht dagegen, daß der Ausschuß einen Antrag, der in der Versammlung gestellt wird, sich aneigne, haben Sie nicht. Ich habe nicht gehört, daß eins von den Mitgliedern des Ausschusses sich gegen das, was der Abg. Klävemann sagte, erklärt hätte und so muß ich annehmen, daß die Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind, daß der Ausschuß diesen Antrag zu dem seinigen mache. Wünschen Sie es indessen, daß der Antrag des Ausschusses, wie er gestellt ist, auch bleibe und demnächst zur Abstimmung komme, so ist es Ihnen unbenommen, einen selbstständigen Antrag darauf zu stellen, unter den Bedingungen, die ein solcher hat.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich glaube nicht, daß durch den Antrag, wie ihn der Ausschuß ursprünglich gestellt hat, die dortigen Verhältnisse mit den Verhältnissen in den evangelischen Theilen des Herzogthums gleich würden. Nach dem hier gestellten Antrage wird die Sommerschule keineswegs eine Pflicht für die Schüler, sondern sie wird nur eine Pflicht für den Lehrer, wenn sich Schüler melden, diese Sommerschule zu halten, und insofern muß ich auch mit dem Antrage des Ausschusses übereinstimmen und kann dem Antrage des Abg. Pancratz nicht beipflichten. Ich halte es für sehr richtig und zweckmäßig, daß man es wenigstens allmälig dahin führe, daß in allen Landestheilen das ganze Jahr regelmäßig Schule gehalten wird. Das ist für die Volksbildung durchaus nöthig und wünschenswerth, deßhalb muß ich den Antrag des Ausschusses empfehlen. Wenn der Präsident bemerkte, daß von Seiten der anderen Ausschusmitglieder nichts gegen die Annahme des Antrags des Abg. Pancratz als Ausschußantrag geäußert sei, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ein Ausschußmitglied fehlt, der Abg. Brader, dessen Uebereinstimmung wir nicht unbedingt voraussetzen können. Sollte der Antrag des Ausschusses dennoch als beseitigt angesehen werden sollen, so nehme ich den Antrag auf und mache ihn zu dem meinigen.

Präsident: Diese Bemerkung des Abg. Böckel, daß der Abg. Brader, der Mitglied des Ausschusses ist, abwesend sei, ist richtig; ich habe es übersehen und angenommen, es wären die Mitglieder des Ausschusses alle hier. Es wird also bei Abwesenheit dieses Ausschußmitgliedes nicht thun-

Landesbibliothek Oldenburg

lich sein, den Antrag des Abg. Pancratz ohne Weiteres mit dem Ausschußantrage zu verschmelzen. Es kommt also nicht in Frage, was sonst nöthig wäre, den Antrag wieder aufzunehmen.

Abg. **Pancratz**: Der Vorredner hat geäußert, daß er wünsche, daß allgemein die Sommerschule regelmäßig in den katholischen wie in den protestantischen Landestheilen gehalten würde und er folgert daraus, deßhalb sei er mit dem Ausschußantrage einverstanden, nicht aber mit dem von mir gestellten Abänderungsantrage. Ich bin mit dem erstern auch ganz einverstanden, ich glaube aber, daß das hier nicht berührt wird, daß davon nicht die Rede ist. Ich glaube, das kann neben meinem Antrage bestehen, in wiefern ein Verpflichten der Kinder, auch im Sommer die Schule zu besuchen, angeordnet werden soll oder nicht, darüber spricht mein Antrag Nichts, es handelt sich nur um die Verpflichtung des Lehrers. Da meine ich nun, daß hier der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt vorliegt, eben so wenig über die Verpflichtung der Kinder etwas sagt, als mein Antrag. Ich habe also nicht verstehen können, wie der Vorredner daraus die Folgerung ziehen konnte, daß er für den Ausschußantrag, nicht aber für den meinigen stimmen könne, weil er dafür sei, daß auch die Kinder verpflichtet sein sollen. Das liegt weder in dem Ausschußantrage, noch in dem meinigen vor.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß wohl in jeder Schulacht eine genügende Anzahl von Eltern sich melden werden, die ihre Kinder gern auch im Sommer unterrichten lassen wollen. Es wird dadurch zweierlei erreicht, einestheils, daß die Kinder, namentlich die kleineren, jedenfalls nützlich beschäftigt werden und unter guter Aufsicht sind und anderntheils, daß sie wirklich doch auch etwas lernen. Es ist gewiß allenthalben eine genügende Anzahl von Grundbesitzern, — wenn wir nur diese im Auge behalten — die nicht nöthig haben, ihre Kinder hinter dem Viehe stehen zu lassen und auch nicht wollen, daß sie damit ihre Zeit hinbringen. Was die vom Abg. Pancratz zuletzt gedachte Verpflichtung der Kinder zum Besuche der auf eine größere Stundenzahl erweiterten Sommerschule betrifft, so glaube ich, daß dies sehr gut geregelt werden möchte in der Weise, wie es im Fürstenthum Eutin durch eine Verordnung vom Jahre 1848 durch die §§. 3 und 9 daselbst geschehen ist, wornach Kinder unter 10 Jahren überall gar nicht dispensirt werden können und Landbesitzern, die zum Hufnerstande gehören, oder anderen Besitzern größerer Landstellen, welche für ihre Söhne wegen Anleitung zur Landwirthschaft oder zur Hülfsleistung Dispensation suchen, solche überall nicht zu bewilligen ist. Im Antrage des Ausschusses handelt es sich übrigens nur um die Verpflichtung der Lehrer, des Sommers mehr Unterricht zu ertheilen; über die Verpflichtung der Kinder, diesen Unterricht zu besuchen, würde an anderer Stelle zu verfügen sein.

Abg. **Rüder**: Es kommt mir vor, als wenn hier Manches in die Discussion hineingezogen würde, um das es sich augenblicklich nicht handelt. Der Ausschußantrag will die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, zu bestimmen, daß die Lehrer verpflichtet werden, den Kindern, welche angemeldet werden, während des Sommers die Unterrichtsstunden zu ertheilen, wie sie für die Winterschule angeordnet sind. Dispensationen sind ein ganz anderes Thema. Durch das Dispensationsrecht, was man erweitern will, können die Schulbehörde bez. Inspectoren, den Wünschen, die in den Petitionen ausgesprochen sind, einigermaßen entgegen kommen, aber auf einem ganz anderen Wege. Ebenso glaube ich, daß eigentlich der Abg. Böckel, indem er für den Ausschußantrag sich erklärte, seinen Hauptgrund von etwas Anderem hergenommen hat. Er sprach, wenn ich ihn recht verstanden habe, von der Erweiterung der Stundenzahl, von Einführung einer größern Stundenzahl, als jetzt die Regel ist. Dies steht ohne Zweifel dem Oberschulcollegium, sei es in dem einen, sei es in dem andern Landestheile, zu, und es möchte nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn die jetzige Sommerschule allgemein eingeführt und beibehalten wird, man auch bald zur Erweiterung der Schulstunden schreitet, indem es hinsichtlich der Störung in der Verwendung der Kinder zu Arbeit ziemlich einerlei ist, ob die Kinder zwei Stunden Tags in der Schule sind, oder den ganzen Tag. Das kann man der Staatsregierung überlassen, und zunächst der Ausführung, welche Sache des Oberschulcollegiums ist. Daß nachtheilige Folgen daraus entstehen können, wenn es lediglich dem Ermessen der einzelnen Einwohner überlassen ist, ob nach der Regel, die das Oberschulcollegium aufstellt, oder nach ihrem eigenen subjectiven Ermessen Schule gehalten werden soll, liegt auf der Hand; daß z. B. diese Bestimmung in einzelnen Fällen zur Chikanen gegen den Lehrer dienen könnte, brauche ich nur anzudeuten. Welchen Regeln die Kinder, denen auf Verlangen mehr Stunden gegeben werden, in Bezug auf den Schulbesuch zu unterwerfen sein würden, steht auch wohl kaum fest. Ich glaube, daß der Antrag des Ausschusses vor den Unzuträglichkeiten, die sich ergeben möchten, nicht schützt. Ich empfehle Ihnen daher, nicht für den Antrag des Ausschusses zu stimmen, dabei bleibt es ja ganz unbenommen, daß es sich dem Oberschulcollegium empfehlen möchte, was aber nicht vom Landtage auszugehen braucht, eine andere Einrichtung zu treffen. Ich meine eine bessere Eintheilung, welche den in den Petitionen ausgesprochenen Wünschen entspräche, wäre darin zu finden, daß die Ferien anders festgestellt würden. Was drei Wochen Michaelisferien in den katholischen Landestheilen bedeuten sollen und drei Wochen Sommerferien, ist mir nicht ganz klar geworden. Fünf Wochen Sommerferien und eine Woche Michaelisferien — wenn es der letztern überall bedarf — wären gewiß zweckmäßiger, damit die Kinder zu Arbeiten auf dem Lande benutzt werden können. Jedenfalls würde man durch eine solche Anordnung hinsichtlich der Ferien den Wünschen der Eltern, welche ihre Kinder wenigstens in der Ernte mit benutzen möchten, entgegen kommen, ich glaube, es möchte genügen, wenn in der Discussion hierauf aufmerksam gemacht, und vielleicht die Oberbehörde hierdurch veranlaßt wird, dem Ober-

Landesbibliothek Oldenburg

schulcollegium darüber eine Anfrage zugehen zu lassen, ob besondere Gründe vorliegen, eine solche Einrichtung zu treffen. In der vagen Weise des Ausschußantrags der Staatsregierung zu empfehlen, eine solche Verpflichtung aufzunehmen, kann ich aber unbedingt nicht befürworten.

Abg. **Lüerßen**: Als Mitglied des Ausschusses muß ich mich dahin aussprechen, daß ich den Verbesserungsantrag des Abg. Pancratz nicht beistimmen kann. Ich glaube, der Ausschußantrag, wie er gestellt ist, ist richtiger und zweckmäßiger, fürchte auch nicht, daß derartige Unzuträglichkeiten und Chikanen daraus entstehen werden, wie vorhin hervorgehoben, bin aber der Meinung, daß wenn Eltern ihren Kindern täglich Unterricht ertheilen lassen wollen, daß sie dann auch Gelegenheit haben müssen, diesen Unterricht ihnen ertheilen zu lassen, und daß sie ein Recht darauf haben dies zu verlangen.

Abg. **Böckel**: Ich wünsche mich nur über ein paar Mißverständnisse zu erklären. Was ich von der Verpflichtung zur Sommerschule gesagt habe, sagte ich nur in Bezug darauf, daß der Abg. v. Berg äußerte, der Antrag des Ausschusses schiene darauf abzuzielen, die Verhältnisse in den katholischen Landestheilen denen in den evangelischen gleich zu machen. So viel ich weiß, ist in den evangelischen Landestheilen die Verpflichtung der Kinder vorhanden, daß sie das ganze Jahr hindurch die Schule besuchen müssen, auch im Sommer; in den Münsterschen Landestheilen ist dies nicht der Fall, und wird auch durch diesen Ausschußantrag, wenn er angenommen wird, nicht der Fall werden. Ich wollte nur auf den Unterschied, der doch noch bleiben würde gegen unsere Verhältnisse, aufmerksam machen. Ferner habe ich keineswegs andeuten wollen, daß die Stundenzahl in den Schulen überhaupt noch vermehrt werde. Davon habe ich nicht gesprochen, ich habe nur gemeint, daß, wenn die Sommerschule zu halten dem Lehrer zur Pflicht gemacht wird, es auch zweckmäßig sei, ihm zur Pflicht zu machen, die Schule zu halten so, wie sie im Winter gehalten wird, daß dieselbe Stundenzahl eingehalten wird, die man für die Winterschule anzuordnen nöthig gefunden hat, und deshalb habe ich mich dem ursprünglichen Ausschußantrage angeschlossen, weil ich dies mit bestimmten Worten ausgesprochen wissen will, während der Verbesserungsantrag des Abg. Pancratz sich mit einer gewissen Unbestimmtheit hierüber ausspricht, was ich nicht billigen kann, weil ich wünsche, daß durch das ganze Land Winter und Sommer hindurch Schule gehalten werde, was freilich erst völlig erzielt wird, wenn die Kinder verpflichtet werden. Zunächst aber muß der Lehrer verpflichtet werden, daß er die Schule hält, das ist der erste Schritt, den wir darin zu thun haben.

Die erste Hälfte des Ausschußantrags:

„der Landtag beschließe, in Rücksicht auf die in den Petitionen wieder die Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 2. Mai 1856, betreffend die Sommerschule, enthaltenen Beschwerden, die fraglichen Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium gelangen zu lassen, und demselben die geeignete Verfügungen anheim zu geben,"

wird angenommen, der Antrag des Abg. Pancratz:

Zum Antrag 1 wird beantragt:

den letzten Theil des Antrags nach „verpflichtet werden" in folgender Fassung anzunehmen:

„auch während des Sommers einen Unterricht bis zu der für die Winterschule angeordneten Stundenzahl zu ertheilen, wenn zu einem solchen Unterrichte Kinder in angemessener Zahl angemeldet werden"

dagegen abgelehnt, und hierauf die zweite Hälfte des Ausschußantrags:

„zugleich aber die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß die Lehrer verpflichtet werden, denjenigen Kindern, welche dazu angemeldet werden möchten, während des Sommers ebensoviel Unterrichtsstunden zu ertheilen, wie für die Winterschule angeordnet sind."

angenommen.

Der Präsident bemerkt, weitergehend, daß in der sich auf Art. 52 des Schulgesetzes und die in dieser Hinsicht an den Landtag gelangten Petitionen beziehenden Stelle des Berichts, ein stillschweigender Uebergang zur einfachen Tagesordnung über jene Vorstellungen zu erblicken sein werde, gegen welche Ansicht aus der Mitte der Versammlung sich kein Widerspruch erhebt.

Eine Verlesung der mit 3), 4), 5) und 6) bezeichneten (S. 787 bis 790 zu lesenden) Theilen des Berichts findet nicht statt, es wird jedoch vom Abg. Bargmann auf Verlesung der unter Z. 3 bis 6 gedachten Petitionen angetragen, welchem Verlangen seitens des Präsidenten nachgegeben wird.

Berichterstatter Abg. Klävemann verliest aus mehreren Petitionen die betreffenden Stellen, und bemerkt dabei, daß im ähnlichen Sinne fast alle Petitionen sich darüber beklagten, daß für die Verhältnisse der Petenten die Mindestbeträge der Lehrergehalte in Art. 37 des Schulgesetzes zu hoch gegriffen seien, und sie solche Beträge nicht aufzubringen vermöchten.

Derselbe verliest sodann den Antrag 2 auf S. 789 des Berichts:

„der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung nehmen, ob und wie weit der Art. 37 des Schulgesetzes einer Aenderung zu unterziehen sein werde und über das Resultat dieser Erwägungen und der dabei erforderlichen genaueren Ermittelungen dem Landtage eine Mittheilung machen."

Abg. **Ferneding**: Was die Revision des Schulgesetzes anbetrifft, so ist das Schulgesetz ein gar zu wichtiges Gesetz, welches einer abermaligen Revision bedarf, das heißt in einigen Punkten, weil man das Anpassende der Oertlichkeit, und die Steuerkraft der Schulachten früher zu wenig kannte. Die Erfahrung hat uns belehrt, daß nach dem jetzigen Gesetze eine ungleiche Besteuerung statt findet, nicht allein eine un-

Landesbibliothek Oldenburg

gleiche Besteuerung, sondern eine Uebersteuerung, was nach dem Staatsgrundgesetze nicht statt finden darf.

Die Anträge 65 und 66 der Stenographischen Berichte des neunten Landtages Seite 437 und 438, betreffend die höchsten Gehalte der Schullehrer, sind nicht vom ganzen Landtage angenommen, sondern nur mit 23 gegen 22 Stimmen, also 1 Stimme Mehrheit. Die Ursache war vielleicht, daß einige Abgeordnete die Münsterländischen Verhältnisse nicht kannten.

Die Gehaltsätze der Schullehrer nach Familienzahl zu normiren ist ein unrichtiges und unausführbares Princip, welches in vielen Schulachten, wo viele Heuerleute wohnen, welche keine Steuerkraft haben, auch dazu noch einige der Armenkasse zur Last fallen, nicht als maßgebend angenommen werden kann, es kommt oft vor, daß in einer Schulacht nur 1/8 Grundbesitzer sind, die die Schullast allein tragen müssen. Sollte das Princip der Familienzahl noch ferner berücksichtiget werden, so dürfte nur dabei die der Grundbesitzer und Vermögenden zur Berücksichtigung kommen dürfen.

Es wäre viel besser, daß die Anfangsstellen in mehrere Classen, wenigstens 3 oder 4 Classen, bestimmt worden wären, und dann nach Verhältniß der Steuerkraft der Schulacht diese Anfangsstellen besetzt würden, wenigstens möchte dieses bei einer Revision des Gesetzes eine Berücksichtigung verdienen.

Ferner sind es nicht allein die Petitionen, welche an den Landtag gekommen, sondern eine Deputation von über 80 Einwohnern aus 80 Schulachten des Münsterlands haben ihre gerechte Beschwerden bei Sr. Königl. Hoheit den Großherzog eingereicht. Solcher gerechten Klage von einem Landestheile muß doch Rechnung getragen werden.

Abg. **v. Berg**: Da ich dem Ausschusse angehört habe, der das Schulgesetz vom Jahre 1855 mit begutachtet hat, so veranlassen mich die Bemerkungen des Abg. Ferneding, das Wort zu nehmen. Er bemerkt nämlich, daß die Abstimmung im Landtage damals so gefallen wäre, wahrscheinlich weil man die Verhältnisse des Münsterlandes nicht gekannt habe. Bei den Verhandlungen im Ausschusse, an welchen auch ein paar Abgeordnete aus dem Münsterlande Theil genommen haben, sind die Verhältnisse des Münsterlandes allerdings zur Erwägung gekommen, und ein Theil des Ausschusses war der Ansicht, daß die Sätze, wie sie in den Besoldungen gegriffen sind, allerdings nach den Verhältnissen des Münsterlandes zu hoch gegriffen seien, der Ausschuß war aber der Ansicht, daß das Gesetz selbst ein Correctiv für Mißverhältnisse, die etwa eintreten könnten, böte, einmal in dem vom Ausschusse angezogenen Art. 43, indem darnach die Oberschulbehörde das Recht habe, nach den bestehenden Verhältnissen einige Anfangsstellen zu begründen, die nur mit 90 Thalern dotirt sind. Wesentlich fand der Ausschuß aber Beruhigung in dem Art. 67, indem seiner Ansicht nach gerade die Verhältnisse des Münsterlandes dahin führen würden, daß von den verschiedenen Gehaltssätzen in der vollen Ausdehnung, wie man sie in das Gesetz aufgenommen hat, nicht sofort regelmäßig Anwendung gemacht werden werde. Das ist anscheinend nicht geschehen, man hat consequent das Gesetz durchgeführt, wenige Anfangsstellen begründet, sämmtliche Stellen dotirt nach den Bestimmungen des Gesetzes, und es ist somit nicht erreicht worden, was der Ausschuß damals wenigstens mit seinen Anträgen im Auge hatte und mit Rücksicht hierauf scheint es allerdings, daß die Frage, ob die verschiedenen Verhältnisse des Landes zu einer Verschiedenheit der Bestimmungen führen, einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden müsse. Der Ausschuß hat damals verschiedene Sätze für den Gehalt der Lehrer nicht geglaubt vorschlagen zu sollen, weil man im Ausschusse davon ausging, daß eine Verschiedenheit der Sätze vielleicht in einer Weise aufgefaßt würde, die man zu vermeiden wünschte. Die verschiedenen Petitionen führen zu der entgegengesetzten Ansicht und so glaube ich, wäre es um so richtiger, zu fragen, ob die Verschiedenheit des Landes nicht zu verschiedenen Bestimmungen führen müsse, aber etwas anderes bezweckt der Antrag 2 nicht und ich glaube nach dieser Auffassung mich für denselben erklären zu können.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich gegen den Antrag 2 erklären. Er ist gerichtet auf Revision der Bestimmungen des bestehenden Schulgesetzes, welches die Gehalte und zwar auch die Minimalsätze derselben bei den Schullehrern normirt. Diese Gehalte, sowie das ganze Schulgesetz, wurden berathen und beschlossen hier in demselben Landtage und im Wesentlichen von denselben Mitgliedern, die gegenwärtig noch den Landtag bilden. Ich halte es in hohem Grade bedenklich, an einem vor kurzer Zeit erst von Ihnen beschlossenen Gesetze schon wieder zu rütteln. Der Antrag ist freilich sehr gedehnt, er will die Revision in diesem Punkte nur zur Erwägung der Staatsregierung übergeben, er will auch nur, daß über das Resultat dieser Erwägungen und der dabei erforderlichen genaueren Ermittelungen dem Landtage Mittheilung gemacht werde; indessen führt dies doch auf die Frage, aus welchem Grunde überhaupt eine Revision geschehen soll. Als Grund, weswegen sie geschehen soll, ist wiederum genannt, weil anscheinend die einzelnen Minimalsätze in den einzelnen Gemeinden die Steuerkraft der Gemeinden übersteigen bei Aufbringung der Gehalte und die Erwägung, ob die Minimalsätze in einigen Stellen nicht herabzusetzen seien. Ich gebe zu, daß es ehrenvoll ist, von einem Irrthum zurückzukommen, und ihn zu bekennen; allein nur dann, wenn der Irrthum überzeugend nachgewiesen ist. Das ist nicht geschehen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß man damals bei der Beschlußfassung des Schulgesetzes allgemein von der Ansicht ausging, der Lehrerstand müsse nicht allein verbessert, sondern auch auf eine Stufe des Einkommens gehoben werden, die seine Stellung zu einer würdigen und den Lehrer selbst fähig mache, ohne Sorgen seinem wichtigen Berufe Folge zu geben. Man hat nach sorgfältiger Erwägung die Sätze beschlossen, welche man für ausreichend hielt. Den Petitionen kann ich allerdings ihr Gewicht nicht absprechen und es ist nicht zu verkennen, daß gewiß die einzelnen Gemeinden und namentlich, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

man die Zahl der einzelnen Gemeinden und die Summe, welche sie contribuiren müssen, annimmt, die einzelnen Interessenten sehr gedrückt sind, indessen, meine Herren, das ist bei allen Lasten und Abgaben der Fall und ich weise dabei auf die Bemerkung im Ausschußberichte hin, daß vielerwärts in günstigen Zeiten die Schulabgaben aufgebracht werden können und ich glaube, daß wohl so viel vorliegt, daß, wie günstig die Zeitverhältnisse gegenwärtig für den Landmann sind, schwerlich eine billigere Zeit kommen wird, wo ein Schullehrer mit seinem gegenwärtigen Gehalte mehr machen kann, wie gerade jetzt. Auf der andern Seite muß ich aber dringend wünschen, daß die Schullehrergehalte nicht wegen dieser einzelnen Petitionen herabgesetzt und daß keine niedrigeren Minimalsätze festgestellt werden. Ich glaube, so viel kann man wohl annehmen, daß die Schullehrer in den Anfangsstellen mit 90 Thlrn. hiesigen Courants und Wohnung und Garten doch eine so mäßige Einnahme haben, die kaum viel mehr ist, als die Einnahme eines Großknechtes, der noch freie Kost hat, daß man also nicht wünschen kann, daß irgendwo diese Sätze herabgesetzt werden. Daher scheint schon jetzt so viel vorzuliegen, daß eine Revision zur Zeit noch ganz und gar nicht erforderlich ist. Wenn ich aber auch annehmen müßte, daß einzelne Gemeinden überschwert würden, so würde ich mich schon eher für die Revision aussprechen können, wenn nicht ein allgemeines Aushülfsmittel gegeben würde; das ist die Staatskasse. Wir haben bereits die Summe gesehen, welche in nur einem Jahre für die Schulen verwendet worden ist; es waren bis jetzt 30,000 Thaler, allerdings eine große Summe. Ich habe aber schon oft die Ansicht ausgesprochen, daß ich einem Ersparungssystem zu Gunsten der Staatskasse mich nicht hingeben kann da, wo es auf Handel, Gewerbe und Verkehr, auf nützliche Anlagen ankommt. Hier gilt es das Größte und Wichtigste, was der Staat hat, nämlich die Fortbildung seiner Jugend. Es ist für Handel, Gewerbe und Verkehr schon weit mehr bewilligt worden, und ich würde, wollte man jenen 30,000 Thalern noch 10- oder 20,000 Thaler hinzufügen, auch sie recht gern noch opfern, als daß ich jetzt an der Stellung der Volksschullehrer rütteln möchte. Mich dünkt, die Berichterstattung hat in Bezug auf den Stand der Schulen und Lehrer in einzelnen Landestheilen zur Genüge ergeben, auf welch niedriger Stufe der Bildung sie zum Theil noch stehen und die Schuld dieser niedrigeren Bildung ist zunächst in der geringeren bürgerlichen Stellung und Nahrung der Volksschullehrer zu suchen. Ich glaube, fast überall, wo man den Lehrerstand als solchen wirklich heben wollte, hat man damit anfangen müssen, die Gehalte zu verbessern, um ihnen eine einigermaßen würdigere Stellung zu geben und wenn ich einen Blick auf die Petitionen werfe, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden sind, so scheinen sie gerade dafür ein Beweis zu sein, wie wenig Gefühl für geistige Bildung im Lande verbreitet ist, wenigstens da, wo die Gemeinden glauben, wenn ein Schullehrer nothdürftig zu leben hat, oder wenn er sich gar seines Lebens in einigermaßen genügender Diensteinnahme zu freuen anfängt, erhebe er sich zum König des Dorfs, steige er von Anmaßung zu Anmaßung. Gerade das, meine Herren, beweist mir, wie sehr diese Leute und diese Gemeinden der geistigen Bildung bedürfen, wie sehr sie Lehrer nothwendig haben, die wirklich geistig gebildet sind, das können sie aber nicht werden, wenn ihnen dazu die Mittel nicht gewährt werden. Blicken Sie zurück in die Vergangenheit, so werden Sie immer sagen müssen, je tiefer der Lehrerstand, desto schlimmer war es um die geistige Bildung des Volks beschaffen. Ich muß also immer wieder darauf zurückkommen, daß wir vor Allem dahin trachten müssen, daß der Schullehrer sich seines Lebens erfreue, daß er froh werde und die Lust an seinem Berufe erhalte, das kann nur geschehen, wenn wir ihm eine bessere und würdigere Stellung durch eine genügende Diensteinnahme verschaffen. Ich sehe also nicht ein, daß jetzt gerade in diesem Augenblicke, nachdem kaum zwei Jahre seit Erlaß des neuen Schulgesetzes verlaufen sind, jetzt, wo man so zu sagen erst seine erste Wirkung zu fühlen anfängt, das Bedürfniß, die Nothwendigkeit einer Revision vorliegt, muß mich vielmehr der Ansicht der Abgg. Brader und Lüerßen anschließen, daß es zur Zeit noch zu früh sei, um das Gesetz durch eine Revision einzelner Bestimmungen desselben wieder in Frage zu ziehen, was nothwendig die beantragte Erwägung: „ob daran zu revidiren sei", zur Folge haben müßte.

Abg. **Pancratz**: Der Herr Vorredner hat sich dahin ausgesprochen, daß er im Allgemeinen noch derselben Ansicht in Bezug auf die Höhe der Lehrergehalte und der günstigern Stellung der Lehrer überhaupt sich zuneige, welche hier im Landtage bei Annahme der Schulordnung vorgewaltet hat und daß er mit den Grundsätzen, welchen man dabei gefolgt ist, auch jetzt noch einverstanden sei. Ich will auch nicht behaupten, daß der vorliegende Antrag jene Gehalte oder Grundsätze direct umwerfe oder daß der Landtag durch Annahme des gegenwärtigen Antrages für eine Umänderung bestimmt sich ausspreche. Ich fasse diesen Antrag so auf, wie er schon vom Herrn v. Berg in seinem Vortrage auseinandergesetzt worden ist. Wenn aber der Herr Vorredner eine Gefahr in der Annahme des Antrags deßhalb findet, weil man noch nicht im Allgemeinen auf eine Revision des Schulgesetzes und namentlich auf Art. 37 desselben eingehen dürfe, indem es ja erst nur kurze Zeit her sei, daß der Landtag den Artikel in dem Gesetze angenommen habe, so möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Landtag selbst bei Berathung des Schulgesetzes für Eutin hiervon bereits abgewichen ist. Gerade der Punkt, daß die Gehalte lediglich nach der Zahl der in den Schulachten vorhandenen Familien normirt werden sollen, ist wesentlich für das Fürstenthum modificirt worden, indem man dort noch verschiedene andere Bestimmungen angenommen hat, welche auf die Feststellung der Lehrergehalte ebenfalls Einfluß haben sollen, namentlich auch die Steuerkraft der Schulachten. Ich sollte also meinen, wenn der Landtag hierbei einige andere Grundsätze angenommen hat, daß es dann unmöglich so bedenklich scheinen könnte, der Staatsregierung anheim zu geben, die im Herzogthume

Landesbibliothek Oldenburg

geltenden Bestimmungen nochmals in Erwägung zu ziehen. Gerade diese Abweichung hinsichtlich der Bestimmung der Lehrergehalte ist für mich bedeutend genug, daß ich wünsche, unser Gesetz möchte sich dem, was für Eutin hierüber festgesetzt ist, anschließen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, ich möchte Sie auch warnen, zu einer Revision des Schulgesetzes, das sie erst vor Kurzem beschlossen haben, die Hand zu bieten. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß in einigen Petitionen Uebelstände hervorhebhoben worden sind, welche mit Recht Veranlassung zu Klagen gegeben haben. Auf der anderen Seite wird man aber auf diese Petitionen nicht so viel Gewicht legen dürfen, um deßhalb das Schulgesetz schon wieder zu revidiren und den Volksschullehrern das mit der einen Hand schon wieder zu entziehen, was Sie ihnen vor Kurzem erst mit der andern gegeben haben. Es ist bereits von einem Vorredner angedeutet worden, wo hier eigentlich der Fehler liegen möchte, darin nämlich, daß von dem in den Art. 43 und 67 gebotenem Auskunftsmittel nicht genügend Gebrauch gemacht worden ist. Es scheint, so viel ich die Sache übersehen kann, der Hauptfehler nicht in dem Gesetze selbst, sondern in dem vom katholischen Oberschulcollegium eingeschlagenen Verfahren gelegen zu haben, welches die Interessen der Schulachtsgenossen nicht hinlänglich berücksichtigt hat. Wenn nun aber diese Behörde das Gesetz nicht mit der gehörigen Vorsicht gehandhabt hat, so kann doch darin kein Grund liegen, das Gesetz selbst zu revidiren. Ich muß Ihnen demnach den Antrag der Abgg. Brader und Lüerßen zur Annahme empfehlen und glaube, daß Sie ihm ohne Weiteres beitreten können. Sollte eine Revision nothwendig sein, so würde die Staatsregierung eine gründlichere Prüfung vornehmen können als wir nur nach dem, was in den Petitionen und in dem Berichte vorliegt, und sollte sich die Nothwendigkeit dann wirklich herausstellen, so würde die Staatsregierung auch ohne Anregung von Seiten des Landtages demselben gewiß einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes vorlegen. Darum glaube ich, meine Herren, haben wir nicht nöthig, gewissermaßen die Initiative zu ergreifen, sondern können die Sache jetzt ruhig auf sich beruhen lassen.

Abg. **v. Berg**: Ich habe mir das Wort erbeten, nur um zu bemerken, daß, indem ich den Antrag 2 zur Annahme bevorwortet habe, ich keineswegs von der Ansicht ausgegangen bin, daß die Revision, welche dadurch angestrebt werden soll, dahin führen müsse und dahin geleitet werden solle, daß die Lehrer nicht in die Lage gebracht würden, wie man sie bei den früheren Verhandlungen verschiedener Landtage allgemein wünschte. Ich bin mit dem, was der Abg. Mölling in abstracto über die Stellung der Lehrer, über das, was sie haben sollen, über das, was sie leisten müssen, so wie über das, was von den Gemeinden dem Lehrer gegenüber gefordert werden soll, vollkommen einverstanden. Ich bin nur darüber in Zweifel, ob sich die Gehaltssätze für das ganze Land generalisiren lassen, da, wie aus den Petitionen sowie aus der Darlegung des Ausschusses hervorgeht, die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen unendlich verschieden sind. Diese Frage wünsche ich einer Prüfung und Untersuchung unterzogen zu sehen, insbesondere auch, weil bei der früheren Prüfung der Vorlage der Staatsregierung gerade diese Bedenken nicht zu Raum gekommen sind. Sie müssen also meines Erachtens, wenn sie für begründet befunden werden, auf eine andere Weise beseitigt werden und das ist nur möglich durch eine Revision, durch eine Prüfung der Frage, ob wirklich die Verschiedenheit der Verhältnisse zu einer Verschiedenheit der Behandlung führen müsse.

Abg. **Zedelius**: Zur Begründung meiner Abstimmung für den Fall, daß namentlich abgestimmt werden sollte, erlaube ich mir, zu erklären, daß ich mich der Aeußerung des Abg. v. Berg vollständig anschließe und will dem nur noch hinzufügen, daß ich meinerseits diese Petitionen entschieden mißbillige und eine Ermäßigung der Schullehrergehalte bei einer etwaigen Revision nicht will.

Berichterst. Abg. **Klävemann**: Von den Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Ausschusses angefochten haben, ist uns vorgehalten worden: wie nothwendig die Aufklärung sei und wie diese Aufklärung, von deren Nothwendigkeit die Petitionen selbst einen schlagenden Beweis lieferten, nicht anders zu erwarten sei, als wenn man bessere Lehrer herbeischaffe, welche eben nicht anders zu erwarten seien, als wenn man die Lehrer mit einem genügenden Gehalte versehe, damit eine entsprechende Concurrenz auf diese Stellen Statt finde und so die tüchtigsten Lehrkräfte gewonnen werden können. Ich muß mich mit den Reden dieser Herren, so weit ich sie eben referirt habe, — und das war der wesentlichste Inhalt ihrer Reden — vollkommen einverstanden erklären. Aber mit dem Ausgange dieser Reden bin ich keineswegs einverstanden, während der Abg. Zedelius gerade mit dem Ausgange, nicht aber mit dem Inhalte derselben einverstanden zu sein scheint. Wir müssen dabei stehen bleiben, meine Herren, daß die Ausgaben für den Schullehrer im Wesentlichen von der Gemeinde aufzubringen sind. Wenn wir nun der Gemeinde eine solche Last auflegen wollen, so müssen wir vor allen Dingen fragen: ist sie diese Aufgabe zu tragen auch im Stande? Leben, meine Herren, geht vor Lernen. Nun sind aber an vielen Stellen die Verhältnisse der Art, daß die festgesetzten Gehaltsminima gar nicht aufgebracht werden können. Wollen Sie die Gemeinden nicht ruiniren, meine Herren, so können Sie die Aufbringung solcher Summen nicht verlangen, denn daß z. B., wie auch im Berichte namhaft gemacht worden ist, von einer Vollerbenstelle in der fraglichen Gegend nicht bis zu 20 Thlr. jahraus jahrein bezahlt werden könne, das versteht sich von selbst, wenigstens wird das ein Jeder zugeben, der die Verhältnisse in jener Gegend kennt. Der Abg. Böckel hat nun gemeint, deßwegen sei es nicht erforderlich, das Gesetz zu ändern und die Gehaltsminima herunterzusetzen, denn es sei nicht die Schuld des Gesetzes, sondern eines von dem Katholischen Oberschulcollegium eingeschlagenen verkehrten Verfahrens, daß dergleichen Uebelstände hervorgerufen worden wären. Ich muß dagegen das Ober-

Landesbibliothek Oldenburg

schulcollegium in Schutz nehmen, denn das Oberschulcollegium zu Vechta hat nur nach den Bestimmungen des Gesetzes gehandelt. Hätte es anders verfahren, so würde es das Gesetz verletzt und dann allerdings Grund zu einer Anschuldigung gegeben haben, denn welche Mittel hatte es, um die eingetretenen Ueberlastungen abzuwenden? Es konnte Anfangsstellen machen nach Art. 43 des Gesetzes. Aber es heißt daselbst, daß nur „einzelne" Schulstellen zu Anfangsstellen gemacht werden können. Das Oberschulcollegium zu Vechta hat nun von den etwa 125 katholischen Schulstellen 13 zu Anfangsstellen gemacht. Ich glaube, wenn es mehr Stellen zu solchen Anfangsstellen bestimmt hätte, so würde es über die Bestimmung des Gesetzes hinausgegangen sein, daß eben nur einzelne Anfangsstellen da sein sollen. Ein zweites Mittel war, daß, soviel als thunlich, nur die Minimalsätze des Gehalts bewilligt wurden. In dieser Beziehung ist aber die Oberschulbehörde zu Vechta meines Erachtens gleichfalls mit aller Rücksicht zu Werke gegangen, so daß ein Vorwurf ihr mit Recht nicht wohl gemacht werden kann. Es ist in der gestrigen Nummer der Oldenburger Zeitung eine, wie mir scheint officiöse, Mittheilung enthalten, woraus Sie entnehmen können, meine Herren, daß fast allenthalben nur die niedrigsten Sätze zur Anwendung gekommen sind. Es ist hier wiederum nur das Gesetz, welches die Uebelstände und Mißverhältnisse erzeugt, worüber so sehr geklagt wird. Denn es ist wesentlich die Bestimmung des Gesetzes, daß die Gehaltsclassen nach der Zahl der in der Schulacht wohnenden Familien bemessen werden sollen, welche so große Uebelstände hervorbringt in sofern, als in vielen Schulachten oft der bei Weitem größere Theil der Bewohner aus unvermögenden Heuerleuten besteht, die zu dem höheren Gehalt des Lehrers nichts beizutragen vermögen. Gegen diese Bestimmung des Gesetzes kann aber wieder das Oberschulcollegium nichts ausrichten. Eine Aenderung des Gesetzes ist erforderlich. Nur in einem Punkte hätte zu vorläufiger Erleichterung der Schulachten vielleicht anders verfahren werden können. Nach Inhalt der Petitionen sollen im Münsterlande viele Lehrer den Ansprüchen, wie sie heutiges Tags gemacht werden müssen, nicht genügen. Solche Lehrer hätten nach dem Gesetze bei ihrem alten Diensteinkommen gelassen werden können. Gleichwohl sollen die Lehrer im Münsterlande fast ohne Ausnahme in die neuen Gehaltssätze eingetreten sein. Indessen in dieser Weise war ja auf die Dauer jedenfalls auch nicht zu helfen.

Wir bedürfen also, meine Herren, einer Abhülfe durch das Gesetz. Der Art. 37 bedarf der Revision. Welche Erwägungen aber zu Raum kommen müssen bei Revision der Bestimmungen des Art. 37 und wohin diese Bestimmungen geführt werden müssen, ob dahin, daß, wie der Abg. Zedelius sagt, die Gehalte der Lehrer jedenfalls nicht herabgesetzt werden müssen, oder wie sonst geholfen werden könne, das bleibt dahingestellt. Einstweilen, meine Herren, müssen Sie beschließen, daß diese Frage eine offene werde und müssen die Bestimmung, wie sie jetzt im Art. 37 vorliegt, nicht durch Ablehnung unseres Antrags weiter feststellen, sondern unsern Antrag annehmen.

Präsident: Es ist der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und unterstützt worden, ich frage daher, ob Sie Antrag 2.:

der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung nehmen, ob und in wie weit der Art. 37. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 einer Aenderung zu unterziehen sein werde und über das Resultat dieser Erwägungen und der dabei erforderlichen genaueren Ermittlungen dem Landtage eine Mittheilung zu machen

annehmen?

Es antworten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Nieberding, Onken, Pancratz, Rösener, Schopen, Schröder, Steche, v. Wedderkop, Zedelius, Alfs, Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, von Finckh, (unter Bezugnahme auf das, was der Abg. v. Berg zuletzt sagte), Frank, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kasten, Kindt, Klävemann, Mentz, von Münster.

Mit Nein die Abgeordneten:

Noell, Rüder, Strackerjan, Willers, Bargmann, Böckel, Bulling, Lüerßen, Mölling,

Abwesend waren die Abgeordneten:

Ahlhorn, Brader, Brumund, Franzen, Hardt, Oetken, Rolfs, Schwegmann, Wibel.

Es ist demnach Antrag 2. mit 29 Stimmen gegen 9 angenommen.

Es ist sodann S. 790. erwähnt, daß in mehreren Petitionen aus dem Münsterlande speciell Klage darüber geführt werde: „daß auf die betreffenden Schulachten die Uebergangsbestimmung Art. 67. des Schulgesetzes nicht in Anwendung gekommen sei."

Der Ausschuß ist nicht weiter darauf eingegangen und hat nur gesagt, daß die Sache im Wege der Beschwerde an das Staatsministerium ihre Erledigung finden würde. Es folgt Nr. 7. Es fragt sich hier: „ob diese Alterszulagegelder nicht auf den Fall der Auszeichnung zu beschränken seien, und überhaupt auf die Staatskasse übernommen werden sollen?"

Abg. **Mölling**: Ich muß mich auch gegen diesen dritten Antrag erklären. Die Gründe, welche daraus hergenommen sind, daß ich überhaupt eine Revision nicht wünsche, habe ich bereits beim zweiten Antrage entwickelt. Ich muß aber hier noch mehr gegen die Revision sein, wenn ich die Gründe betrachte, welche der Ausschußbericht uns dazu liefert. Wenn es sich zuvörderst auf Art. 86. des Staatsgrundgesetzes bezieht, nach welchem die Schulen Gemeindeanstalten seien, nach welchen es also nicht recht im Einklang stehe mit dem Staatsgrundgesetze, daß gewiße Leistungen für Gemeindeanstalten von der Staatscasse übernommen würden, so scheint mir diese Schlußfolgerung etwas sehr künstlich und keine Empfehlung zu verdienen. Das Verhältniß scheint mir hier

Landesbibliothek Oldenburg

völlig im Einklange zu stehen, denn die Alterszulagen werden vom Staate nur als außerordentliche Beihülfen gegeben, die wahren und ordentlichen Lasten bleiben aber, wie es das Staatsgrundgesetz will, den Gemeinden. Meine Herren! wir sollten hier nicht so künstlich sein, wir gerathen sonst bei Auslegung des Staatsgrundgesetzes leicht von einem Sprunge zum andern. Hier ist ganz unumwunden festgestellt, wenn eine Gemeinde einer Beihülfe bedürfe, so müsse der Staat sie leisten. Ob das einzelne Beihülfen sind, oder allgemeine, scheint nicht relevant. Das characteristische hievon scheint nur das zu sein, daß der Staat überhaupt außerordentliche Beihülfen gewähre. Der Ausschuß weist aber ferner besonders darauf hin, daß diese Gehaltszulagen eine außerordentlich specielle Qualität erhalten sollen, indem man sie als Auszeichnung und Sporn zum Eifer betrachtet und das bewegt mich hauptsächlich das Wort zu nehmen, weil das dasselbe ist, was der Berichterstatter schon damals bei der Berathung des Schulgesetzes für das Fürstenthum Lübeck anempfohlen hat. Er meinte die Lehrer würden träge in ihren Leistungen, wenn sie nicht bis weiter durch Prämien angespornt würden. Es scheint mir hier aber weniger von der geistigen Natur des Menschen, als vielmehr von der körperlichen, ich möchte beinahe sagen, thierischen Natur auszugehen. Ein träger Gaul sagt man, mag des Sporns bedürfen, und wenn es ihm erhält geht er am Ende doch nicht, während das edle Roß ohne Sporn dahin eilt. So wird auch der edle Mensch von geistiger Begabung doch des Geldsporns nicht bedürfen, um seine Pflicht treu zu erfüllen und sich zur Auszeichnung nicht durch den Sporn der Geldprämie treiben lassen. Von dieser Ansicht muß ich ausgehen, und wehe dem Lehrer, wenn er so niedrig denkt, mag es ihm auch kümmerlich gehen, mag er auch mit Sorgen kämpfen, wenn er erst eines solchen Antriebes bedarf, um sich auszuzeichnen. Der Lehrer, welcher sich in Wahrheit seines Berufes bewußt ist, wird seine Belohnung in der Sache selbst suchen, wird sie in der Würde seines Standes finden, aber durch einen besonderen Sporn nicht tüchtiger werden. Ich muß aber auch weiter fragen: „wie denn diese Auszeichnung vermittelt werden soll?“ Durch die Oberschulcollegien. Aber das eine ist in Vechta das andere in Oldenburg, beide werden sich daher wieder an die Schulinspectionen halten müssen. Ich habe schon früher gesagt, was ich von diesen Schulinspectionen halte. Der Lehrer wird dadurch nur in eine noch viel größere Abhängigkeit von der Schulinspection versetzt. Es könnte doch sein, daß einzelne Lehrer wegen ihrer Lehrweise mit ihrem Schulinspector nicht in gutem Einverehmen stünden und es könnte dadurch doch kommen, daß sie von ihm kein gutes Zeugniß erhielten, wie berufsgetreu sie auch ihre Fähigkeiten in ihrem Amte angewandt hätten. Es könnte um so eher dahin kommen, als Personen gesetzlich Inspectoren sind, welche die eigentliche Berufskenntniß zu diesem Amte nicht besitzen. Eine solche Bestimmung würde nur ein neues Band der Abhängigkeit der Schule von der Kirche knüpfen können. Ich gehe überhaupt davon aus, daß man das System der Zulage nicht von der Gnade und persönlicher Einwirkung abhängig machen sollte, am wenigsten bei der Schule. Wer die Stelle hat, der muß auch die Diensteinkünfte und ihre gesetzlich bestimmten Emolumente haben, aber nicht von Gnadenbestimmungen abhängig, nicht von dem degravirenden und corrumpirenden System willkührlicher persönlicher Zulagen abhängig sein. Ich bin dafür, daß der Lehrer wie alle Beamte in unserm constitutionellen Staate möglichst zu einer freien unabhängigen Stellung gebracht werde. Je mehr das constitutionelle System nach oben stabil geworden ist, um so mehr muß auch dahin getrachtet werden, daß auch nach unten die Beamten unabhängig werden. Dieser Grund der persönlichen Auszeichnung, und noch mehr, weil unser Schulgesetz schon eine ganz durchgreifende und vernünftige Bestimmung hat nämlich die, daß die Schullehrer, welche den Anforderungen ihres Dienstes nach Kräften genügen eine Alterszulage haben, welche mir weit richtiger erscheint als die Auszeichnung, welche wieder nur von dem persönlichen Zeugnisse Einzelner abhängt, dieser Grund sage ich, scheint es mir nicht zu rechtfertigen, daß der Staatskasse diese Leistungen abzunehmen, daß diese Alterszulage von einer persönlichen Fähigkeit abhängig gemacht werde, die so subjectiv und individuell sein soll. Ich kann also nicht für eine Revision stimmen, die nach diesem Gesichtspuncte und in solchem Sinn angebahnt werden soll.

Berichterst. **Klävemann**: Nur das eine Wort wollte ich mir erlauben, daß es wohl auf einem Versehen beruht, wenn der Herr Vorredner meint, daß der Berichterstatter seinerseits die Meinung geäußert habe, die Lehrer würden „träge“ werden, wenn es bei den Alterszulagen sein Verbleiben behielte. Es ist nämlich bei diesem Ausdrucke von der Meinung des Berichterstatters gar nicht die Rede, sondern es wird an der fraglichen Stelle nur aus den Petitionen referirt, und bemerkt, daß von den Petenten angenommen werde, daß die mit Sicherheit zu erwartende Alterszulage die Lehrer zu ihrer Weiterbildung wie zu ihren Leistungen in der Schule träge machen möchte, S. 790. des Berichts. Das Speziellere habe ich ja vorhin aus den Petitionen selbst auch verlesen.

Antrag Nr. 3.:

der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung nehmen, ob nicht der Artikel 42. des Schulgesetzes in dem im Berichte angedeuteten Sinne einer Abänderung zu unterziehen sein werde, und über das Resultat dieser Erwägungen dem Landtage eine Mittheilung machen.

wird angenommen.

Die Anträge 4., 6., 7., 8. können nun sogleich zusammen zur Discussion gestellt werden.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich habe schon neulich als Berichterstatter des Finanzausschusses darauf aufmerksam gemacht, daß der Staat durch die Beihülfe zum Volksschulwesen außerordentlich in Anspruch genommen werde. Ich habe mir damals auch darauf hinzuweisen erlaubt, daß es

Landesbibliothek Oldenburg

nothwendig sein werde, diese Verhältnisse möglichst zu ändern. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun freilich die Baulasten in Schulsachen auf den Grundbesitz vertheilen und ich muß zugeben, daß in Folge dessen diese ungünstigen Verhältnisse etwas geändert werden, in genügendem Maße wird es aber meines Erachtens doch immer noch nicht geschehen. Ich glaube, es muß aller Grundbesitz in den Schulachten zu allen Schulausgaben, welche durch Umlage aufzubringen sind, herangezogen werden. Ich habe nun dieserhalb mit einigen meiner Freunde gesprochen und erlaube mir einen daraus hervorgegangenen Antrag einzubringen und zunächst näher zu begründen. Er soll dahin gehen:

daß zunächst die Ueberschrift des Gesetzes geändert werde und nicht mehr laute: „Gesetz u. s. w. zu den Baulasten", sondern: „Gesetz, betreffend die Aufbringung der Schullasten",

weil ich eben will, daß die Schullasten möglichst auf den Grundbesitz gelegt werden sollen. Im Eingange würden dann auch die Worte: „in Betreff — bis — Schulgemeinden" wegbleiben. Der §. 1. soll lauten:

§. 1. Die nach Art. 60. des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens, durch Beiträge aufzubringenden Schulausgaben sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes über sämmtliche in dem Bezirke der Schulacht liegenden Grundstücke nach einem vom Schulachtsausschusse mit Genehmigung des Oberschulcollegiums zu beschließenden Verhältnisse nachbargleich vertheilt werden.

Dann wünschte ich, daß als §. 2. die Bestimmung hinzugesetzt würde:

§. 2. Die in der Schulacht belegenen, nicht vorzugsweise zum landwirthschaftlichen Betriebe der damit verbundenen Grundstücke bestimmten Häuser, sowie das Vermögen und Einkommen, welches die Schulachtsgenossen etwa außer dem in der Schulacht belegenen Grundbesitze haben, sollen nach einem vom Schulachtsausschusse mit Genehmigung des Oberschulcollegiums zu bestimmenden Verhältnisse neben dem Grundbesitze zu den Schullasten herangezogen und zu einem nach Maßgabe des Werths der Häuser beziehungsweise nach dem sonstigen Vermögen und Einkommen fingirten Grundbesitze angesetzt werden.

Zunächst mag Ihnen vielleicht unklar sein, was unter dem Ausdrucke „fingirter Grundbesitz" verstanden ist. Es ist das ein Verhältniß, welches mir aus meiner frühern dienstlichen Stellung bekannt ist und schon in einigen Schulgemeinden hinsichtlich der Wohnhäuser bestand. Letztere wurden nämlich in verschiedene Classen getheilt, je nach ihrer Taxe zur Brandcasse, also beispielsweise je nach 1000, 1500, 2000 Thlr. u. s. w., und es wurde nun gesagt: „ein Haus von 1000 Thlr. Taxe soll = 2 Jück contribuiren, eins von 1500 Thlr. Taxe wie ein Grundstück von 3 Jück u. s. w." So besteht namentlich auch im Jeverlande die Einrichtung, daß gewisse Anlagen nach dem Grundbesitze umgelegt und dabei auch die Gewerbetreibenden zu einem fingirten Grundbesitze angesetzt werden, z. B. ein Kaufmann nach seinen besondern Gewerbs- und Handelsverhältnissen nach einem Grundbesitze von 30, 40 oder 50 Grasen, ebenso ein Handwerker nach einer zu seinem Handwerk in Verhältniß stehenden Anzahl von Grasen. Nach meinem Antrage würde nun ebenso alles Vermögen und alles Einkommen der Schulachtsgenossen zu einem fingirten Grundbesitze reducirt und nach letzterem zu den Schullasten beitragen müssen. Wir kommen auf diese Weise dahin, daß im Wesentlichen die jetzige Bestimmung beibehalten wird, wonach die Schullast eine persönliche ist, daß aber dadurch auch aller in der Schulacht belegene Grundbesitz mit dem persönlichen Einkommen zugleich mit herangezogen und dadurch wird es eben möglich, daß in den Gemeinden, wo viele Forensen sind, auch diese beitragen müssen. Dann wünschte ich noch einen §. 3. hinzuzufügen, der dem neunten Ausschußantrage entspricht. Es ist das eine Bestimmung, die sich auch in der Gemeindeordnung befindet und namentlich in einigen Gegenden des Kreises Jever sehr wünschenswerth ist. Dieser Beitragsfuß, wie ich ihn in dem Art. 1. zu fixiren gesucht habe, würde aber in den Städten, Flecken und ähnlichen städtisch gebauten Oertern nicht zur Anwendung kommen können, er würde da unter Umständen wenigstens zu großen Schwierigkeiten führen und deshalb möchte ich noch den Zusatz vorschlagen:

In den Städten, Flecken und ähnlichen städtisch gebauten Orten kann der Schulachtsausschuß mit Genehmigung des Oberschulcollegiums einen von den Bestimmungen des Art. 1. abweichenden Beitragsfuß beschließen.

Wenn aber hiernach ein Beitragsfuß nach dem reinen Einkommen oder Vermögen vielleicht beliebt würde, oder auch wenn nach §. 2. das auswärts belegene Grundvermögen in den Schulachten angesetzt werden sollte, so könnte es herauskommen, daß Jemand doppelt von seinem Grundbesitze zu steuern hätte, einmal nämlich, wo sein Grundbesitz liegt und das andere Mal in der Schulacht, wo er wohnt. Deshalb halte ich für nöthig, die weitere Bestimmung hinzuzufügen:

Soweit die Schulausgaben nach dem Vermögen und Einkommen umgelegt werden (Art. 1 §. 2. Art. 1 a.) ist der in anderen Schulachten belegene Grundbesitz und das Einkommen aus demselben unberücksichtigt zu lassen, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe dort zu den Schullasten herangezogen ist.

Ich möchte anheim geben, ob nicht dieser Antrag, da er, wie er augenblicklich gestellt und begründet worden ist, möglicherweise noch nicht allgemein verstanden und richtig aufgefaßt worden sein könnte, nicht vielleicht abzuklatschen und dem Ausschusse zur Begutachtung zu übergeben wäre. Dasselbe Verfahren möchte sich vielleicht auch bei andern Anträgen, die etwa noch in dieser Frage gestellt werden könnten, empfehlen.

Landesbibliothek Oldenburg

Präsident: Dieser Antrag ist unterstützt. Es ist noch ein anderer Antrag eingekommen:

Art. 1 laute:

§. 1. Die zu den Schulausgaben erforderlichen Umlagen sollen unter den in den Art. 2 bis 5 enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen über sämmtliche im Bezirk der Schulacht belegenen Grundstücke nachbargleich vertheilt werden.

Diejenigen Schulachtsgenossen, welche nicht vorzugsweise Landwirthschaft treiben, können nach ihrem Vermögen und Einkommen zu einer verhältnißmäßigen Beisteuer (nach fingirtem Landbesitz) herangezogen werden.

Die Bestimmung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberschulcollegiums.

§. 2. Mit Genehmigung des Oberschulcollegiums kann in denjenigen Schulachten, deren Bewohner nicht vorzugsweise Landwirthschaft treiben, beschlossen werden, daß und wie die erforderlichen Umlagen anders, als nach dem Grundbesitz, zu vertheilen seien.

§. 3. Besitzt Jemand ein Grundstück, welches in einer anderen Schulacht belegen ist, als wo derselbe wohnt, so muß das Grundstück, wenn in der Schulacht, wo es belegen ist, die Schullasten vom Grundbesitz getragen werden, in der Schulacht des Wohnorts des Besitzers von der Besteuerung frei gelassen werden.

Auch dieser Antrag wird unterstützt.

Wie die Herren gehört haben, ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Antrag des Abg. Strackerjan zunächst an den Ausschuß zurückgewiesen werde, und denselben Weg würde also auch wohl der eben verlesene Antrag zu nehmen haben.

Abg. Bargmann meldet ebenfalls einen hauptsächlich auf Art. 5. bezüglichen Antrag an, welcher bis zur Berathung des betreffenden Artikels zurückgesetzt wird.

Abg. **Steche**: Ich wünsche nur ein Amendement zu dem Strackerjanschen Antrage, mit welchem ich übrigens einverstanden bin, in Vorschlag zu bringen. So weit ich die Sache bisher habe übersehen können, würde die Annahme des Strackerjan'schen Antrages dahin führen, daß die Schullasten allerdings nach dem Grundbesitze, aber doch wesentlich nach den Grundsätzen der Armensteuer, vertheilt würden. Das scheint mir aber nicht gut, ich glaube vielmehr, daß die Schullasten nach einem anderen Maßstabe umgelegt werden sollen, und ich wollte deshalb vorschlagen:

In Artikel 1. §. 2. werde, unter-Streichung der Schlußworte: „und zu einem nach Maßgabe ꝛc., zwischen den Worten: „zu bestimmenden" und „Verhältnisse" eingeschaltet: „dem Beitrage der Grundbesitzer entsprechend."

Ich habe den Antrag hier formulirt und werde denselben mit den übrigen an den Ausschuß zurückgeben.

Der Antrag ist unterstützt.

Regierungscomm. **Bucholtz**: Meine Herren! über die Gegenstände der vorhin beschlossenen drei Anträge an die Staatsregierung hat man sich regierungsseitig nicht äußern zu sollen geglaubt. Die Staatsregierung wird diese Anträge entgegen nehmen und zugleich mit demjenigen Material, welches sich überhaupt schon in Betreff des Schulgesetzes bei ihr angesammelt hat, einer Erwägung unterziehen. Nur in Beziehung auf die gegenwärtige Gesetzvorlage aber muß ich mir zur Rechtfertigung derselben einige Worte erlauben. Es wird Ihnen allen nicht entgangen sein, daß es sich hier um eine recht schwierige Materie handelt, so wenig auch der Paragraphe sind, welche die Regierungsvorlage umfaßt. Es kommen hierbei die verschiedensten Rücksichten in Betracht, die verschiedensten Interessen mit einander in Berührung, die alle für sich ihre besondere Berechtigung haben und Berücksichtigung verdienen. Daher sind denn auch alle die verschiedenen Erwägungen, welche ihr Ausschuß, die Mehrheit oder die Minderheit desselben im Berichte zur Sprache gebracht hat, bei den Vorbereitungen des Gesetzentwurfes nicht minder bereits zur Sprache gekommen. Es kam hierbei, (warum es sich jetzt hauptsächlich handelt) ganz besonders in Erwägung, ob es zulässig sei, daß die Schullasten ganz oder etwa zu einem Theile eine Reallast würden, oder ob man sich dabei auf die Feststellung einer bestimmten Kategorie, und zwar der Baulasten als Reallast beschränken müsse. Es lassen sich für jede dieser Ansichten Gründe anführen. Nach genauer Erwägung der verschiedenen Gründe hat die Staatsregierung geglaubt, der Beschränkung auf die Baulasten den Vorzug geben zu müssen. Der Grund dazu ist wesentlich der, daß die Schullast ihrer Natur nach eine persönliche ist, und daß das nicht räthlich erscheint, von diesem Grundsatze, der ebenfalls in dem Schulgesetze, welches erst vor 2 Jahren erlassen und jetzt kaum wirksam geworden, aufgestellt ist, so radical abzugehen, wie dies eine Richtung im Ausschusse will. Weiter hat die Staatsregierung nicht geglaubt, gehen zu können, als dahin, daß man die Baulasten über den Grund und Boden vertheilt, besonders weil sie dabei erwogen hat, daß auf diese Weise derselbe Zustand wieder hergestellt werde, der vor 1855, vor Erlassung dieses Gesetzes im Lande galt. Freilich bestand damals die allgemeine Bestimmung, daß die Schullasten über den Grund und Boden repartirt werden müßten, es kamen aber hierbei wesentlich nur die Baulasten in Betracht. Es ist nun gesagt worden, meine Herren! daß eine solche Beschränkung, wie der Entwurf sie enthält, den Schulgemeinden wenig helfen, wenig die jetzige drückende Lage von manchen mildern werde. Ja das mag wohl sein, die Rücksicht auf die Schulachten darf aber nicht das einzige Moment sein, um Andere mit heran zu ziehen, welche der Natur nach und nach Recht und Billigkeit wenigstens nicht so weit herangezogen werden sollten. Das trifft namentlich die Forensen, seien sie nun Inländer oder Ausländer. Es hat z. B. einer in andern Schulachten, wie dieses vorkommt, eine Reihe von Viehweiden liegen, mit welchem Grunde von Recht und Billigkeit wollen Sie ihn

Landesbibliothek Oldenburg

nun zu allen Ausgaben heranziehen, welche der dortige Hausvater für die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder machen zu können glaubt? Eine Beschränkung auf die Schulbaulasten glaubt aber die Staatsregierung rechtfertigen zu können, einmal weil dadurch der frühere Zustand wieder hergestellt wird und dann weil es allerdings in mancher Beziehung im Interesse des Grundeigenthums als solchen liegt, daß überhaupt eine Schulanstalt dort existirt. Es ist ferner gesagt worden, daß, wenn auf diese Weise die Schullast über den Grund und Boden nachbargleich vertheilt werde, dann überall weniger die Beihülfe der Staatscasse in Anspruch genommen werden würde. Was aber auf der einen Seite dadurch gewonnen wird, das wird auf der andern Seite der Staatscasse wieder in so fern entzogen, als das Staatsgut nachbargleich herangezogen wird. Ich kann Ihnen also, meine Herren! nur die Annahme des Entwurfs, welche auch Ihr Ausschuß in der Majorität bevorwortet, mit den von ihm gemachten Modificationen anempfehlen.

Was die neuen Anträge anbelangt, so erlaube ich mir gelegentlich zu dem letzten derselben zu bemerken, daß derselbe doch manche Bedenken hat. Einmal heißt es da, wenn ich mich recht erinnere, es solle der Nichtgrundbesitzer nur zu einer Beisteuer herangezogen werden. Sodann ist es unklar, wie die Verhältnisse derjenigen Grundbesitzer sein sollen, welche neben ihrem Grundeigenthume noch Capital haben. Denn es heißt blos in dem Antrage: es sollten die Grundbesitzer nach ihrem Grundbesitze herangezogen werden, die Nichtgrundbesitzer nach ihrem übrigen Vermögen. Das sind übrigens Bemerkungen, die freilich immer dann noch zur besonderen Berücksichtigung kommen können, wenn sie beschließen sollten, daß die Sache an den Ausschuß zurückgeht.

Präsident: Sollen diese Anträge an den Ausschuß zurückgehen? (Wird beigestimmt.)

Darnach ist dieser Gegenstand für heute erledigt, und wir kämen nun zum dritten, zur Berathung des Verkoppelungsgesetzes.

Abg. **Böckel**: Ich habe schon gestern darum gebeten, daß dieser Gegenstand nicht auf die heutige Tagesordnung komme. Die Zeit würde die Berathung allerdings wohl noch erlauben. Ich glaube aber nicht, daß wir, oder aufrichtig gestanden, wenigstens ich, so vorbereitet sind, um der Verhandlung richtig folgen zu können. Die Vorlage ist ziemlich spät vertheilt worden, so daß ich sie nicht zwei mal 24 Stunden im Hause gehabt habe. Uebrigens ist diese wichtige Vorlage zugleich mit der vertheilt worden, welche heute in Berathung gezogen worden ist, die auch geraume Zeit zur Vorbereitung in Anspruch genommen hat.

Präsident: Es würde uns jedenfalls Zeit verloren gehen, wenn wir darüber weiter debattiren wollten. Ich frage daher: „ob die Berathung heute ausgesetzt werden soll?" (Wird angenommen.)

Es ist während der Sitzung ein Schreiben der Staatsregierung eingegangen, welches sich auf einen früher vom Landtag hinsichtlich eines Landtausches im Fürstenthum Lübeck gefaßten Beschluß bezieht. Die Staatsregierung hat in Folge dessen Verhandlungen eingeleitet, und legt das Resultat derselben dem Landtage wieder vor. Das Schreiben geht an den Ausschuß für das Staatsgut. — Die nächste Sitzung kann wegen Festtages am Montage erst am Dienstage stattfinden, und der erste Gegenstand derselben würde jedenfalls das Verkoppelungsgesetz sein; es ist mir aber mitgetheilt worden, daß es in Bezug auf die ferneren Arbeiten des Finanzausschusses, der noch manches zu erledigen hat, sehr wünschenswerth sei, daß der Bericht über das Gehaltsregulativ zuerst zur Verhandlung komme. Ich beraume also die nächste Sitzung auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an, und bestimme als Tagesordnung:

1) Berathung des Berichts des Finanzausschusses über das Gehaltsregulativ für den Justiz- und Verwaltungsdienst, — eventualiter
2) Berathung des Berichts über den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes.

(Schluß der Sitzung 1¾ Uhr.)

Landesbibliothek Oldenburg